



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

21. August 2018

Mein Aktenzeichen
3100/1-3-38
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Hildebrandt
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4855
06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 16.08.2019 TOP 7 „Musterfeststellungsklage“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/3364 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 7 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Der Bundestag hat am 14. Juni 2018 den Gesetzentwurf über die Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Am 6. Juli 2018 hat sodann der Bundesrat im zweiten Durchgang auch mit den Stimmen von Rheinland-Pfalz grünes Licht gegeben. Am 17. Juli 2018 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und kann daher planmäßig zum 1. November 2018 in Kraft treten. Mit der Musterfeststellungsklage wird nun ein neues Instrument der kollektiven Rechtsdurchsetzung in der Zivilprozessordnung verankert.

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Im Kern geht es darum, die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Bereich standardisierter Massengeschäfte zu erleichtern. Gedacht wurde an Konstellationen, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern von einer unrechtmäßigen bzw. zumindest zweifelhaften Geschäftspraxis eines Unternehmens betroffen ist, mit der Folge, dass sich in einer Vielzahl von gleich gelagerten Rechtsstreitigkeiten immer wieder dieselbe Rechtsfrage stellt. Ist es zulässig, bei einem Handyvertrag diese oder jene Zusatzgebühr einzuziehen? Kann ein Zeitschriftenabonnement nur bei Einhaltung dieser oder jener Frist gekündigt werden? Wie ist die Manipulation von Abgasmesswerten zu beurteilen? Man kann hier an eine Vielzahl von Konstellationen denken.

Die Musterfeststellungsklage soll – so ist zu hoffen – ihren Wert insbesondere in solchen Fällen erweisen, in denen der Schaden für den einzelnen Verbraucher gering sein mag, der Unternehmer jedoch in der Summe einen großen Gewinn aus seiner zweifelhaften Praxis zieht. Hier wird der Verbraucher bei vernünftiger Abwägung oft davon Abstand nehmen, für einen Betrag von bspw. 100 € vor Gericht zu ziehen und sich dem Aufwand, den Kostenrisiken und Unwägbarkeiten eines Prozesses auszusetzen – insbesondere, wenn dessen Entscheidung von der Beantwortung einer noch nicht geklärten Rechtsfrage abhängt. Man spricht hier vom sogenannten rationalen Desinteresse des Bürgers.

Mit der Musterfeststellungsklage erhalten nun bestimmte Verbraucherschutzverbände die Möglichkeit, in Fallkonstellationen, von denen eine gewisse Mindestanzahl von Verbrauchern betroffen ist, das Vorliegen zentraler Anspruchsvoraussetzungen gerichtlich feststellen zu lassen. Hierauf können die einzelnen betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher dann in der Folge aufbauen.

Zu einigen zentralen Punkten des neuen Klageinstruments:

Klagebefugt sind – wie bereits gesagt – Verbraucherverbände, die verschiedene, im Gesetz näher bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Zur Verhinderung von Missbrauch ist etwa geregelt, dass nur solche Verbände klagen dürfen, die eine be-



stimmte Mindestanzahl an Mitgliedern haben und nicht mehr als fünf Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. In jedem Falle klagebefugt sind – das steht ausdrücklich im Gesetz und erscheint mir wichtig – die Verbraucherzentralen und andere überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände.

Erhebt nun ein Verband bei Gericht eine Musterfeststellungsklage gegen einen Unternehmer, so wird diese auf Veranlassung des Gerichts öffentlich bekannt gemacht. Sehen sich Verbraucherinnen und Verbraucher von den Feststellungszielen betroffen und meinen sie, gegen den beklagten Unternehmer einen Anspruch zu haben, so haben sie die Möglichkeit, diesen eventuellen Anspruch zur Eintragung in einem Klagerregister anzumelden, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird. Diese Anmeldung zum Klagerregister ist für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Durch die Anmeldung und Eintragung in das Klagerregister wird der Verbraucher nicht zur Partei des Rechtsstreits – die Musterfeststellungsklage wird lediglich zwischen dem Verbraucherverband und dem beklagten Unternehmen geführt. D. h., der angemeldete Verbraucher hat hier keinerlei Prozesskosten zu tragen, auch wenn der Verband den Prozess verlieren sollte. Das Ergebnis der Musterfeststellungsklage – also die im Urteil getroffenen Feststellungen – wirkt in der Folge für (aber auch gegen) den angemeldeten Verbraucher.

Ist also die Musterfeststellungsklage abgeschlossen und die entsprechende Rechtsfrage vom Gericht beantwortet, muss sich der beklagte Unternehmer im Verhältnis zum angemeldeten Verbraucher an den Feststellungen des Gerichts festhalten lassen – und umgekehrt. Seinen konkreten Anspruch muss der Verbraucher – so es im Rahmen der Musterfeststellungsklage nicht zu einem Vergleichsschluss kommt – sodann aber gleichwohl individuell gegen den Unternehmer geltend machen, notfalls einklagen. Aufgrund der zuvor getroffenen rechtskräftigen Feststellungen ist dies nun jedoch mit einem deutlich geringeren Prozessrisiko verbunden. Der Verbraucher kann somit nun eher einschätzen, ob es sich lohnt, eine Klage einzureichen, oder nicht.

Selbstverständlich wird kein Verbraucher verpflichtet, seine etwaigen Ansprüche zum Klagerregister anzumelden. Auch wenn er sich von einer konkreten Musterfest-



stellungsklage eines Verbandes als betroffen ansieht, steht es ihm völlig frei, von einer Beteiligung hieran abzusehen und seinen etwaigen Anspruch sogleich individuell einzuklagen. Er mag dann im Einzelfall schneller zu einem Ergebnis kommen, hat jedoch im Gegenzug keinen Anteil an der Rechtskraftwirkung des Musterfeststellungsurteils und trägt das volle Prozessrisiko.

Zwar kann die Anmeldung von Ansprüchen zum Klageregister zu einer gewissen Verzögerung der Durchsetzung des individuellen Verbraucheranspruchs führen, denn der angemeldete Verbraucher muss zunächst den Ausgang des Musterfeststellungsverfahrens abwarten, bevor er sodann ggfls. seinen konkreten Anspruch einklagen kann. Durch eine Änderung im BGB wurde jedoch sichergestellt, dass die Verjährung eines angemeldeten Anspruchs gehemmt ist. Zudem ist für den Zeitpunkt der Hemmung nicht dessen Eintragung im Register, sondern bereits der Zeitpunkt der Erhebung der Musterfeststellungsklage maßgeblich.

Ich habe es vorhin bereits angesprochen – im Rahmen der Verhandlung über eine Musterfeststellungsklage können auch Vergleiche mit Wirkung für und gegen den angemeldeten Verbraucher geschlossen werden. Da der Verbraucher selbst aber, wie bereits gesagt, nicht Partei des Rechtsstreits ist, wird er über den Vergleichsschluss informiert und hat sodann die Möglichkeit, binnen einer Monatsfrist aus dem Vergleich „auszutreten“, wenn er nicht damit einverstanden ist. Er kann also selbst entscheiden, ob er die zwischen Verbraucherverband und Unternehmer ausgehandelte Einigung für sich gelten lassen möchte, oder nicht. Überdies – auch das eine Besonderheit der Musterfeststellungsklage – hängt die Wirksamkeit des Vergleichs von einer Genehmigung durch das Gericht ab.

Der Entscheidung des Bundesrates, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, gingen einige Verbesserungen des ursprünglichen Entwurfes voraus, die (auch) aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates am Gesetzestext vorgenommen wurden. Ich möchte hier zwei der Punkte herausgreifen, die die Landesregierung im Bundesrat unterstützt hat und die sodann auch Eingang in den Gesetzestext gefunden haben:



So sind nun für die Verhandlung der Musterfeststellungsklage bereits erstinstanzlich die Oberlandesgerichte zuständig, es besteht sodann die Möglichkeit der Revision zum Bundesgerichtshof. Diese Verkürzung des Instanzenzugs dient insbesondere der Beschleunigung des Verfahrens. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil der Verbraucher ja ggfls. noch im Anschluss an das Musterfeststellungsverfahren in einem weiteren Prozess seinen konkreten Anspruch durchsetzen muss.

Zudem wurde das Verfahren zur Anmeldung von Ansprüchen durch Verbraucher zum Klageregister noch etwas vereinfacht, denn hieran dürfen auch keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. So hängt – abweichend vom ursprünglichen Entwurf – die Wirksamkeit der Anmeldung nun nicht mehr davon ab, dass der Verbraucher bereits konkret den Betrag seiner Forderung benennt, denn dies könnte ihn in einem solch frühen Stadium eventuell überfordern.

Dies – wie gesagt – nur einige herausgegriffene Punkte. Das Gesetz wird zum 1. November dieses Jahres in Kraft treten. Der Zeitpunkt wurde deshalb so gewählt und das Gesetzgebungsverfahren mit einiger Beschleunigung durchgeführt, um Betroffene des sogenannten Diesel-Abgasskandals ggfls. noch in diesem Jahr von einer Verjährungshemmung durch Einreichung entsprechender Musterfeststellungsklagen und diesbezüglicher Anmeldung von Ansprüchen profitieren zu lassen.

Es bleibt nun zu hoffen, dass sich das neue Klageinstrument in der gerichtlichen Praxis zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie letztlich auch zugunsten der redlichen Gewerbetreibenden bewähren wird.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück